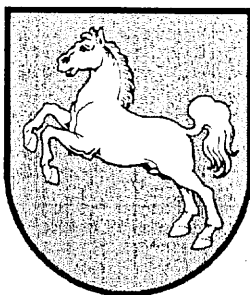


VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK



Eingegangen
09. Okt. 2009
RAin. H. Bocklage

Az.: 5 B 94/09

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: syrisch,

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin Hildegard Bocklage,
Neustadtstraße 34, 49740 Haselünne, - 26/08 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5367937-475 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht (Folgeantrag - Syrien)

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - am 7. Oktober 2009 durch den Be-
richterstatter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen
die im angefochtenen Bescheid der Antragsgegnerin vom

15.09.2009 enthaltene Abschiebungsandrohung betreffend Syrien wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Gegenstandswert wird auf 1.500,- € festgesetzt.

Dem Antragsteller wird für das vorliegende und das Hauptsacheverfahren 5 A 238/09 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin Bocklage in Haselünne bewilligt.

G r ü n d e

Der nach § 80 Abs. 5 VwGO statthafte und auch fristgerecht gestellte (§ 36 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG) Antrag ist zulässig. Anders als in dem der vom Antragsteller zitierten Entscheidung des VG Oldenburg (Beschluss vom 14.09.2009 - 3 B 2350/09 -) zugrunde liegenden Sachverhalt kommt der in der Hauptsache - 5 A 238/09 - erhobenen Klage keine aufschiebende Wirkung kraft Gesetzes zu, denn ein Fall des § 38 Abs. 1 AsylVfG liegt hier nicht vor. In dem vom VG Oldenburg entschiedenen Fall war die Syrien betreffende Abschiebungsandrohung zu Ziffer 4.) des Erstbescheides des Bundesamtes vom 18.06.2001 von dem VG Oldenburg in seinem Urteil vom 06.11.2002 - 11 A 2162/01 nicht aufgehoben worden, sodass das VG Oldenburg in der im Folgebescheid des Bundesamtes vom 12.08.2009 enthaltenen weiteren Abschiebungsandrohung insoweit eine Zweitbescheidung erblickt hat. In dem Fall des Antragstellers hat die Kammer indes mit Urteil vom 14.10.2003 - 5 A 371/03 - die in dem Erstbescheid des Bundesamtes vom 24.06.2003 enthaltene Abschiebungsandrohung hinsichtlich des dort bezeichneten Zielstaates Syrien aufgehoben, sodass das Bundesamt in den angefochtenen Folgebescheid vom 15.09.2009 eine erneute, den Zielstaat Syrien betreffende Abschiebungsandrohung aufnehmen musste, §§ 71 Abs. 4, 34 Abs. 2 AsylVfG.

Der Antrag ist zudem begründet, denn es bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in seinem Bescheid vom 15.09.2009 erlassenen Abschiebungsandrohung betreffend Syrien, vgl. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG.

Das Bundesamt kann einem Ausländer, dessen Asylfolgeantrag gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG abgelehnt worden ist, und der keinen Aufenthaltstitel besitzt, seine Abschiebung gemäß §§ 71 Abs. 4, 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. §§ 59, 60 Abs. 10 AufenthG (erneut) androhen, sofern es nicht - wie in der Regel - nach § 71 Abs. 5 AsylVfG verfährt. Nach §§ 71 Abs. 4, 36 Abs. 1 AsylVfG beträgt die zu setzende Ausreisefrist eine Woche, denn die Ablehnung des Asylfolgeantrags wird hierbei der Ablehnung eines Asyl(erst-)antrags als "offensichtlich unbegründet" gleichgestellt (Funke-Kaiser in: Gemeinschaftskommentar zum AsylVfG, Stand: 83. Erg.lfg. April 2009, § 36 Rn. 4 und 63, § 71 Rn. 307 ff.). Das Verwaltungsgericht darf einstweiligen Rechtsschutz im Asylfolge-

verfahren grundsätzlich nur gewähren, wenn es ernstliche Zweifel daran hat, dass die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen. Diese gesetzliche Regelung findet ihre Rechtfertigung in der Erwägung, dass der Asylfolgeantragsteller bereits ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen hat, sodass sein verfassungsrechtlich gewährleistetes vorläufiges Bleiberecht in Abwägung mit den Belangen des Staates auch dann zurücktreten muss, wenn die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens und eine erneute Prüfung nicht gegeben sind (BVerfG, Beschluss vom 16.03.1999 - 2 BvR 2131/95 -, InfAuslR 1999, 256). Soweit es die (erneute) Androhung der Abschiebung betrifft, ist allerdings umstritten, ob der in § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG genannte Kontrollmaßstab auch Anwendung findet oder aufgrund einer verfassungskonformen einschränkenden Auslegung nach den allgemeinen zu § 80 Abs. 5 VwGO entwickelten Maßstäben zu entscheiden ist (hierfür sowie zum Meinungsstand Funke-Kaiser, a.a.O., § 36 Rn. 67). Dieser Streit kann vorliegend dahinstehen, denn die Kammer hat bereits ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung, die sich aus folgenden Erwägungen ergeben:

Gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden.

Der Antragsteller hat unter Bezugnahme auf die Schicksale der syrischen Kurden S. [REDACTED], H. [REDACTED] und A. [REDACTED] und unter Beweisantritt konkret dargelegt, dass kurdischen Rückkehrern nach Syrien seit Inkrafttreten des syrisch-deutschen Rückführungsübereinkommens zu Beginn dieses Jahres nicht nur die im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 9. Juli 2009 (Seite 24) beschriebene mehrstündige Befragung durch den syrischen Geheimdienst oder eine selten länger als zwei Wochen dauernde Identitätsprüfung durch die Einreisebehörden drohen kann, sondern auch eine mehrmonatige Inhaftierung, körperliche Misshandlungen während der Befragungen bzw. Inhaftierung durch Angehörige des syrischen Geheimdienstes und menschenunwürdige, erniedrigende Haftbedingungen für die Rückgeführten, der bzw. denen sich die Rückgeführten nur durch Zahlung eines Lösegeldes seitens der Familienangehörigen entziehen konnten.

Dem Auswärtigen Amt liegen ausweislich seines Lageberichtes vom 9. Juli 2009 (Seite 24) bislang noch keine Erfahrungswerte zur Umsetzung des Rückführungsübereinkommens vor, mit dem jetzt auch Staatenlose oder Ausländer, die wie der Kläger über einen syrischen Aufenthaltstitel verfügt haben, erstmals nach Syrien zurückgeführt werden können. Die Kammer wird deshalb in dem anhängigen Hauptsacheverfahren 5 A 238/09 den vorgetragenen Sachverhalt aufklären müssen. Der Vortrag des Antragstellers und die von ihm angebotenen Beweismittel begründen jedenfalls ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung, sodass dem einstweiligen Rechtschutzantrag stattzugeben war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben. Die Gegenstandswertfestsetzung erfolgt gemäß § 30 RVG.

Dem Antragsteller war aufgrund hinreichender Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren und dem Obsiegen im vorliegenden einstweiligen Rechtschutzverfahren Prozesskostenhilfe für beide Verfahren gemäß § 166 VwGO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO zu bewilligen.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG nicht anfechtbar.

S a n d e r